

## **Bekanntmachung der Gemeinde Pronstorf**

### **über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis**

und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Abstimmung über den Bürgerentscheid zur „Aufhebung der im Parallelverfahren beschlossenen Aufstellungsbeschlüsse zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet südlich der Landstraße (K69) zwischen Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf, östlich der Pronstorfer Straße (L69) sowie nördlich und westlich landwirtschaftlicher genutzter Flächen – vorgesehen für den Bau einer Photovoltaik-Freilandanlage“

**am 05. Dezember 2021**

**in der Gemeinde Pronstorf**

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid über die Aufhebung der beschlossenen Aufstellungsbeschlüsse zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet südlich der Landstraße (K69) zwischen Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf, östlich der Pronstorfer Straße (L69) sowie nördlich und westlich landwirtschaftlicher genutzter Flächen – vorgesehen für den Bau einer Photovoltaik-Freilandanlage in der Gemeinde Pronstorf wird in der Zeit vom **15. November 2021 bis 19. November 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Trave-Land, Zimmer 22 / 23, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.  
Wählen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einspruchsfrist, spätestens am **19. November 2021 bis 12.00 Uhr**, beim Gemeindeabstimmungsleiter im Gebäude des Amtes Trave-Land, Zimmer 22 oder 23, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg Einspruch einlegen.  
  
Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **14. November 2021** eine Abstimmungsbenachrichtigung.  
Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsbe-rechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung, für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist ver-säumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Ein-spruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum **03. Dezember 2021, 12.00 Uhr** bei dem Gemeindeabstimmungsleiter schriftlich, mündlich (nicht fernmündlich) oder in elektronisch doku-mentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zu-mutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel des Abstimmungskreises,
  - einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,
  - einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Ab-stimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt wer-den, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstim-mungsscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungs-scheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungs-scheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die/der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstim-mungsleiter absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungs-tag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststel-le des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungs-tag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene-n Abstimmungsbezirks zugeht.

Bad Segeberg, 21.10.2021

Gemeinde Pronstorf  
Der Gemeindeabstimmungsleiter